



Öffentliche Bekanntmachung

Vollzug der Wassergesetze

Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis zur Sammlung des Niederschlagwassers aus dem Kalksteinbruch Plettenberg in einem Sedimentationsbecken und zur Versickerung in einem nachgeschalteten Becken sowie weitere Benutzungen, Gemarkung Dotternhausen Flurstück 2786 und Flurstück 2795/1 – Antrag der Holcim (Süddeutschland) GmbH

Hier: Öffentliche Auslegung der Antragsunterlagen

1.

Die Holcim (Süddeutschland) GmbH betreibt südöstlich von Balingen auf der Hochfläche des Plettenbergs den Kalksteinbruch Plettenberg.

Mit Datum vom 03.04.2008 erteilte das Landratsamt Zollernalbkreis der Holcim (Süddeutschland) GmbH die wasserrechtliche Erlaubnis für die Versickerung von Niederschlagwasser aus dem Steinbruch Plettenberg in einem Rückhalte- und Versickerungsbecken nach Sammlung und Sedimentierung in einem vorgeschalteten Sedimentationsbecken im Steinbruch Gemarkung Dotternhausen Flurstück 2786 und Flurstück 2795/1. Die Erlaubnis ist bis 31.12.2023 befristet.

Da die bestehende wasserrechtliche Erlaubnis Ende 2023 ausläuft, hat die Holcim (Süddeutschland) GmbH die Erteilung einer neuen wasserrechtlichen Erlaubnis für folgende Tatbestände beantragt:

- Weiterer Betrieb des bestehenden Sedimentationsbeckens und eines nachgeschalteten Rückhalte- und Versickerungsbeckens zur Sammlung, Sedimentation und Versickerung des zufließenden Niederschlagwassers aus dem Steinbruch Plettenberg für den Zeitraum vom 01.01.2024 bis zum 31.01.2029
- Entnahme von Wasser aus dem Becken-Außen (Rückhalte- und Versickerungsbecken) / oberirdischen Gewässer zur Fahrwegbewässerung und Fahrzeugreinigung von insgesamt max. 5.000 m³/Jahr (4.000 m³/Jahr Fahrwegbewässerung; 1.000 m³/Jahr Fahrzeugwäsche)
- Zulassung der Ertüchtigung einer Rohrleitung (Zuleitungskanal DN400) als Wasserableitung zum Becken-Innen (Sedimentationsbecken), sowie die Aufschüttung eines etwa 130 cm hohen Walls nördlich vom Becken-Außen zur Zurückhaltung von bei Starkregen abfließendem Wasser auf der Betriebsfläche der Nordkulisse

2.

Das Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen ist als untere Wasser- und Bodenschutzbehörde für das Verfahren und die Zulassungsentscheidung zuständig. Das Landratsamt Zollernalbkreis führt für das beantragte Vorhaben ein förmliches Erlaubnisverfahren mit Öffentlichkeitsbeteiligung durch. Das Verfahren richtet sich nach §§ 8 ff., 47 und 48 Wasserhaushaltsgesetz (WHG), § 93 Wassergesetz Baden-Württemberg (WG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahren-

rensgesetz Baden-Württemberg (LVwVfG) und §§ 1 ff. Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG). Die Öffentlichkeit ist nach Maßgabe der §§ 93 Wassergesetz BW (WG) i.V.m. §§ 72 ff. Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) i.V.m §§ 11 ff. Plansicherstellungsgesetz (PlanSiG) an dem Verfahren zu beteiligen.

Als mögliche Entscheidung kommt die Zulassung des Vorhabens in Form einer wasserrechtlichen Erlaubnis – ggf. verbunden mit Inhalts- und Nebenbestimmungen – oder die Ablehnung des Antrags in Betracht. Das Vorhaben wird hiermit ortsüblich bekannt gemacht.

3.

Die Antrags- und Planunterlagen, aus denen sich der Umfang und die genaue Lage des Vorhabens ergibt, liegen in der Zeit vom

18. September 2023 bis einschließlich 17. Oktober 2023

bei nachfolgenden Behörden während der üblichen Öffnungszeiten zur Einsicht aus:

- a) Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft, Raum 237, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen
- b) Gemeinde Dotternhausen, Rathaus Bürgerbüro Raum 25, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen
- c) Gemeinde Dormettingen, Rathaus Bürgerbüro, Wasenstraße 38, 72358 Dormettingen
- d) Gemeinde Ratshausen, Rathaus Bürgerbüro, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen
- e) Gemeinde Hausen am Tann, Rathaus Sekretariat des Bürgermeisters, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann

Die öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung der Antragsunterlagen und die zur Einsicht ausliegenden Antragsunterlagen können im **Zeitraum 18. September 2023 bis einschließlich 17. Oktober 2023** außerdem auf der Homepage des Landratsamtes Zollernalbkreis

<https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/Umweltamt>

abgerufen werden.

4.

Innerhalb des Zeitraumes **18. September 2023 bis einschließlich 17. Oktober 2023 und bis zwei Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis einschließlich 31. Oktober 2023**, kann sich jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bei nachfolgenden Behörden schriftlich oder mündlich zur Niederschrift zu den Antragsunterlagen äußern bzw. Einwendungen gegen das Vorhaben erheben (Einwendungsfrist):

- a) Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft, Raum 237, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen

- b) Gemeinde Dotternhausen, Rathaus Bürgerbüro Raum 25, Hauptstraße 21, 72359 Dotternhausen
- c) Gemeinde Dormettingen, Rathaus Bürgerbüro, Wasenstraße 38, 72358 Dormettingen
- d) Gemeinde Ratshausen, Rathaus Bürgerbüro, Schloßhof 4, 72365 Ratshausen
- e) Gemeinde Hausen am Tann, Rathaus Sekretariat des Bürgermeisters, Mühlstraße 6, 72361 Hausen am Tann

Der leserliche Name und die vollständige leserliche Adresse des Einwendenden, sowie gegebenenfalls Flurstücksnummer(n) und Eigentümer der betroffenen Grundstücke sind bei schriftlichen Äußerungen und Einwendungen anzugeben. Einwendungen müssen die konkrete Betroffenheit des geltend gemachten Belangs erkennen lassen. Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass schriftliche Äußerungen oder Einwendungen handschriftlich unterschrieben sein müssen. **Die Erhebung von Einwendungen durch Übersendung einer E-Mail ist daher nicht möglich.** Bei allen schriftlichen Äußerungen, Einwendungen oder Stellungnahmen wird gebeten, das Aktenzeichen „Antrag auf wasserrechtliche Erlaubnis der Holcim (Süddeutschland) GmbH vom 1. August 2023“ anzugeben.

Mit dieser öffentlichen Bekanntmachung werden außerdem die Vereinigung, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung gegen die Entscheidung einzulegen, über die Auslegung der Antragsunterlagen benachrichtigt. Gleichzeitig wird Ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb der oben genannten Einwendungsfrist gegeben.

Maßgeblich für die Fristenwahrung ist der Tag des Eingangs der Einwendungen bzw. Stellungnahmen beim Landratsamt Zollernalbkreis oder bei den Gemeinden Dotternhausen, Dormettingen, Ratshausen und Hausen am Tann, nicht das Datum des Poststempels. Nach Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen oder Äußerungen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen, im Verwaltungsverfahren ausgeschlossen. Dies gilt entsprechend auch für Stellungnahmen von Vereinigungen, die aufgrund einer Anerkennung nach anderen Rechtsvorschriften befugt sind, Rechtsbehelfe nach der Verwaltungsgerichtsordnung einzulegen. Für ein sich anschließendes Klageverfahren gilt dieser Ausschluss von Einwendungen und Stellungnahmen nicht. Der Eingang von Einwendungen und Stellungnahmen wird nicht bestätigt.

Werden Einwendungen mit Unterschriftenlisten, die von mehr als 50 Personen unterzeichnet sind, oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte (gleichförmige Eingaben) eingereicht, gilt derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Unterzeichner, der darin mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Auf jeder Seite mit einer Unterschrift müssen die Daten des Vertreters bzw. Bevollmächtigten gut erkennbar sein. Nur eine natürliche Person kann Vertreter sein. Unberücksichtigt können Einwendungen bleiben, die den vorstehenden Anforderungen nicht entsprechen oder auf denen Unterzeichner ihren Namen oder ihre Anschrift nicht oder unleserlich angegeben haben.

5.

Dem Antragsteller, den von ihr Beauftragten, sowie den Behörden, die am Verfahren beteiligt sind und deren Aufgabenbereich von den Einwendungen berührt werden, werden nach Ablauf der Einwendungsfrist die Einwendungen und Äußerungen zur Verfügung gestellt, um eine Erwiderung zu ermöglichen.

Wenn dies ausdrücklich verlangt wird und diese Angaben zur ordnungsgemäßen Durchführung des Erlaubnisverfahrens nicht erforderlich sind, werden Namen und Anschrift des Einwenders vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht.

Gemäß der EU-Datenschutz-Grundverordnung (Artikel 13 und 14 DSGVO) wird darauf hingewiesen, dass die erhobenen Einwendungen und die darin mitgeteilten personenbezogenen Daten für dieses Verfahren vom Landratsamt Zollernalbkreis, Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft, Hirschbergstraße 29, 72336 Balingen erhoben, gespeichert und verarbeitet werden. Um klären zu können, in welchem Umfang der Einwender betroffen ist, werden die persönlichen Daten benötigt. Die Verarbeitung der Daten ist zur Erfüllung der Aufgaben des Landratsamtes Zollernalbkreis als zuständige Behörde für das wasserrechtliche Verfahren erforderlich und erfolgt auf der Grundlage von § 4 Landesdatenschutzgesetz (LDSG) in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 S. 1 e) DSGVO.

Zur Auswertung werden die persönlichen Daten an die Vorhabenträgerin und ihre Beauftragten sowie die fachlich mit dem Verfahren befassten Behörden weitergegeben. Die Antragstellerin sowie auch ihre Beauftragten sind zur Einhaltung der DSGVO verpflichtet. Unter Beachtung der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen für den genannten Zweck werden die Daten so lange gespeichert, wie es erforderlich ist.

6.

Nach § 73 Abs. 6 LVwVfG werden nach Ablauf der Einwendungs- und Äußerungsfrist die rechtzeitig erhobenen Einwendungen sowie die jeweils rechtzeitig abgegebenen Stellungnahmen der anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen und die der Behörden, Institutionen und Organisationen (TÖBS) mit dem Träger des Vorhabens, den Behörden, den Betroffenen, den Vereinigungen sowie denjenigen, die Einwendungen erhoben oder Stellungnahmen abgegeben oder sonst sich geäußert haben, in einem noch festzusetzenden Termin mündlich erörtert. Ggf. kann der Erörterungstermin nach dem PlanSiG als Online-Konsultation durchgeführt oder diese durch eine Telefon- oder Videokonferenz ersetzt werden.

Der Erörterungstermin wird mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt gemacht.
Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.

Der Vorhabenträger, die Behörden, die Vereinigungen und diejenigen, die Einwendungen und Äußerungen abgegeben haben, werden über diesen Erörterungstermin benachrichtigt.

Wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind, können Personen die Einwendungen erhoben haben, oder die Vereinigungen, die Stellungnahmen abgegeben haben, durch öffentliche Bekanntmachung über den Erörterungstermin benachrichtigt werden.

Die Teilnahme am Erörterungstermin ist freigestellt. Bei diesem Termin kann auch ohne einen Beteiligten verhandelt werden, wenn dieser nicht teilnimmt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.

7. Über die Einwendungen entscheidet das Landratsamt Zollernalbkreis nach Abschluss des Anhörungsverfahrens. Bei Zulassung des Vorhabens entscheidet die Behörde in der Entscheidung über die Einwendungen, über die bei der Erörterung vor der Anhörungsbehörde keine Einigung erzielt worden ist (§ 93 Abs. 1 WG i. V. m. § 74 Abs. 2 LVwVfG).

Die Entscheidung über den Antrag wird öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen sowie über die Stellungnahmen der Vereinigungen durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden kann, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind. Zusätzlich wird der Inhalt der Entscheidung auf der Homepage des Landratsamtes Zollernalbkreis unter

<https://www.zollernalbkreis.de/aktuelles/Amtliche+Bekanntmachungen/Umweltamt>

zugänglich gemacht.

Durch die Beteiligung am Verfahren entstehende Kosten (z. B. Einsichtnahme in die Antragsunterlagen, Teilnahme am Erörterungstermin, Kosten der Beauftragung eines Bevollmächtigten) werden nicht erstattet.

Balingen, den 08.09.2023

gez. Anke Moser
Landratsamt Zollernalbkreis
Amt für Umwelt und Abfallwirtschaft